STADT
FELDKIRCH

Amt der Stadt Feldkirch
Kommunikation
Denise Bösch
Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich
Tel. +43 5522 304 1163
denise.boesch@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ
Feldkirch, 10. Dezember 2025

Kundmachung

Die **Stadtvertretung** von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am **09.12.2025** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortungen

2. Voranschlag und Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2026

   I. Voranschlag der Stadt Feldkirch für das Jahr 2026

   Die Stadtvertretung beschließt den vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2026 wie folgt:

   a. Der Ergebnisvoranschlag schließt mit einem Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen in der Höhe von EUR -8.646.400 ab.

   b. Der Geldfluss der operativen Gebarung beträgt EUR -5.751.700.

   c. Der Finanzierungsvoranschlag schließt mit einem negativen Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in der Höhe von EUR -71.100 ab.

   d. Der Finanzierungshaushalt sollte jedenfalls ausgeglichen sein. Eine sich zum Jahresende abzeichnende Unterdeckung ist ggf. mit Darlehensaufnahmen zu bedecken. Den zuständigen Gremien wird dahingehend rechtzeitig ein Antrag zur Beschlussfassung vorgelegt.

   e. Die Finanzkraft der Stadt Feldkirch gemäß § 73 Abs. 3 GG, LGBl. Nr. 40/1985 idgF beträgt für das Jahr 2026 EUR 74.751.900.

   f. Die Stadtkämmerei wird angewiesen, nach Erschöpfung eines Kreditansatzes weitere Auszahlungen zu Lasten der betreffenden Voranschlagsstelle erst im Falle einer erfolgten Bereitstellung eines zusätzlichen Kredites durch die nach dem Gemeindegesetz hierfür zuständigen Organe zu leisten.

g. Alle zur Erteilung von Aufträgen berechtigten Organe sind anzuweisen, Aufträge zu Lasten eines Ausgabenkredites 2026 nur zu erteilen, wenn eine vorherige Prüfung eindeutig deren Notwendigkeit und Dringlichkeit ergibt.

II. Ausführungsbestimmungen zum Voranschlag 2026

Für den Voranschlag 2026 werden die Ausführungsbestimmungen wie im Voranschlag ausgeführt festgelegt.

III. Verordnung der Stadtvertretung gem. § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz

Gemäß § 76 Abs 2 Gemeindegesetz (GG) LGBl Nr 40/1985 idgF, wird der Stadtrat von der Stadtvertretung ermächtigt, im Rahmen der Kompetenzregelungen gemäß § 76 Abs. 2 Gemeindegesetz (GG) die Voranschlagsansätze unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 GG um bis zu 1 % der Finanzkraft zu überschreiten.

3. Zweiter Nachtragsvoranschlag 2025

Die Stadt Feldkirch beschließt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2025 wie folgt:

	Ergebnishaushalt	Finanzierungs-haushalt
Erträge / Einzahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	118.918.600	121.285.300
Aufwendungen / Auszahlungen (Summe operative und investive Gebarung)	130.740.900	160.023.000
Nettoergebnis / Nettofinanzierungssaldo	-11.822.300	-38.737.700
Entnahme von Haushaltsrücklagen / Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.540.100	40.780.300
Zuweisung von Haushaltsrücklagen / Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	4.427.700
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen / Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-10.282.200	-2.385.100

4. Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für 2026

Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Immobilienverwaltungs KG für das Jahr 2026 mit einem geplanten Jahresüberschuss von € 5.900 wird von der Stadtvertretung als zuständiges Organ der Komplementärin in der vorliegenden Form genehmigt.

5. Voranschlag der Stadt Feldkirch Erneuerbare Energie KG (EEKG) für 2026

Der Voranschlag der Stadt Feldkirch Erneuerbare Energie KG für das Jahr 2026 mit einem geplanten Finanzierungsbedarf von € 25.000 wird von der Stadtvertretung als zuständiges Organ der Komplementärin in der vorliegenden Form genehmigt.

6. Beschluss des Budgets der Stadtwerke Feldkirch für 2026

   Das Budget 2026 wird in der vorliegenden Fassung zur Kenntnis genommen und genehmigt.

7. Kenntnisnahme des Budgets der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für 2026

   Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH für das Jahr 2026 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

8. Kenntnisnahme des Budgets und der Tarife der Senioren-Betreuung Feldkirch GmbH für 2026

   Die Stadtvertretung nimmt das Budget und die Tarife für die Einrichtungen der Senioren-Betreuung Feldkirch Gesellschaft mit beschränkter Haftung für das Jahr 2026 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

9. Kenntnisnahme des Budgets der Montforthaus Feldkirch GmbH für 2026

   Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Montforthaus Feldkirch GmbH für das Jahr 2026 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

10. Kenntnisnahme des Budgets der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für 2026

    Die Stadtvertretung nimmt das Budget der Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH für das Jahr 2026 in der vorliegenden Form zur Kenntnis.

11. Änderung der Parkabgabeverordnung

    Verordnung
    der Stadtvertretung Feldkirch über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung)

    Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung von Feldkirch vom 09.12.2025 wird gemäß §§ 1, 2, 4, 5 und 6a des Parkabgabegesetzes, LGBl Nr 2/1987 idgF, verordnet:

    § 1 Abgabepflicht

    (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge auf den in der Anlage „Parkabgabeverordnung der Stadt Feldkirch: Lageplan Gebührenzonen“ vom 19.11.2025, AZ 651-202512, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verzeichneten und durch Hinweistafeln mit der Aufschrift „gebührenpflichtige Parkplätze“ gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Parkabgabe zu entrichten.

(2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinn der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2 Abgabe- und Auskunftspflichtige

(1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der Lenker oder die Lenkerin verpflichtet.

(2) Wer ein Kraftfahrzeug einer anderen Person überlässt, hat der Behörde auf Verlangen hierüber Auskunft zu geben. Von der fahrzeugüberlassenden Person sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn die Auskunft ansonsten nicht erteilt werden könnte.

§ 3 Abgabepflichtige Parkzeiten

Die abgabepflichtigen Zeiten werden für die bewirtschafteten Parkplätze gem. § 1 wie folgt festgelegt:

a) Gebührenzonen 1 und 2: Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr, jeweils ausgenommen an Feiertagen
b) Gebührenzone 3: täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr

§ 4 Höhe der Abgabe

(1) Die Abgabe ist in Abhängigkeit der Gebührenzone in folgender Höhe zu entrichten:

Gebührenzone	Tarif pro Minute	Tarif pro Stunde	Tarif 6-9 Stunden
Gebührenzone 1	2,83 Cent	1,70 Euro	-
Gebührenzone 2	1,83 Cent	1,10 Euro	6,40 Euro
			Tarif 6-10 Stunden
Gebührenzone 3	3,33 Cent	2,00 Euro	8,00 Euro

Abweichend davon ist die Abgabe für das Abstellen von Kraftfahrzeugen mit einer Gesamtlänge von mehr als neun Metern auf abgabenpflichtigen, dafür vorgesehenen Verkehrsflächen in folgender Höhe zu entrichten:

	Tarif pro Minute	Tarif pro Stunde	Tarif 6-9 Stunden
Langfahrzeuge (z.B. Reisebusse)	13,33 Cent	8,00 Euro	47,60 Euro

(2) Die Parkabgabe ist unabhängig von der Art der Entrichtung in sämtlichen Gebührenzonen mindestens in Höhe von 0,30 Euro zu entrichten.

Bei Entrichtung der Parkabgabe an einem Parkscheinautomaten erfolgt die Zahlung nach den ersten 0,30 Euro in Schritten von 0,10 Euro, wodurch sich die Parkdauer entsprechend dem Parktarif der jeweiligen Gebührenzone verlängert.

Bei Entrichtung der Parkabgabe durch elektronischen Parkschein (z.B. Handyparken via App) erfolgt die Verrechnung nach den ersten 0,30 Euro minutengenau, wobei jede angefangene Minute der tatsächlichen Parkdauer hinzugerechnet wird.

§ 5 Entrichtung der Parkabgabe

(1) Die Abgabe wird mit Beginn des Abstellens fällig.

(2) Die Entrichtung der Abgabe hat – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten – durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages oder über Bezahlung mittels Bankomatkarte an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten oder mit dem Erwerb eines Tages-Parkscheines beim Amt der Stadt Feldkirch zu erfolgen.

(3) Der Parkschein, für den die Abgabe gemäß Abs. 2 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone bzw. Gebührenzone, für die der Parkschein zum Parken des Kraftfahrzeuges berechtigt, auszuweisen.

(4) Parkscheine gemäß Abs. 3 sowie Berechtigungskarten für pauschaliertes Parken gemäß § 7 Abs. 5 sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen. Bei Aktivierung eines elektronischen Parkscheines gemäß Abs. 5 oder einer elektronischen Parkberechtigung ist das Anbringen eines Parkscheines oder einer Berechtigungskarte am Fahrzeug nicht erforderlich.

(5) Abweichend von Abs. 2 und 3 kann die Abgabe nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch durch elektronische Abbuchung oder durch Aktivierung eines elektronischen Parkscheines über Mobiltelefone (sogenanntes „Handyparken“) entrichtet werden. Beim Handyparken ist die Abgabe durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins mit dem Ende des Parkvorgangs zu entrichten. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die erfolgte Entrichtung der Parkabgabe im Wege der Telekommunikation.

(6) Abweichend von Abs. 2, 3 und 5 kann die Abgabe auch gemäß § 7 von dafür berechtigten Nutzergruppen bzw. Nutzerinnengruppen über pauschalierte Parkkarten entrichtet werden.

(7) Die pauschalierte Abgabe gemäß § 7 ist am Tag der Entgegenahme der Berechtigungskarte gemäß § 7 Abs. 5 oder nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten bei Aktivierung der elektronischen Parkberechtigung zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.

(8) Berechtigungskarten und elektronische Parkberechtigungen gemäß § 7 Abs. 5 können – mit Ausnahme der Vierteljahreskarte – in begründeten Fällen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben werden. Begründete Fälle sind beispielsweise ein

Arbeitsplatzwechsel, ein Umzug oder der Verkauf des Fahrzeuges, für welches die Abgabe entrichtet wurde. Die bereits entrichtete pauschalierte Abgabe wird in diesem Fall für alle noch verbleibenden Vierteljahre rückerstattet, für welche die Berechtigungskarte nicht mehr benötigt wird. Für bereits begonnene Vierteljahre wird keine Abgabe rückerstattet.

§ 6 Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für die in § 6 Parkabgabegesetz definierten Personen- bzw. Nutzer- und Nutzerinnengruppen.

§ 7 Pauschalierungszonen

(1) Die Gebührenzonen 1 und 2 werden zu Pauschalierungszonen für folgende Nutzergruppen bzw. Nutzerinnengruppen erklärt:

a) Inhaber oder Inhaberinnen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, die in einer dieser Pauschalierungszonen ihren Hauptwohnsitz haben, sofern sie Zulassungsbesitzer oder Zulassungsbesitzerin, Leasingnehmer oder Leasingnehmerin oder dauernd ausschließlicher Nutzer oder Nutzerin des Kraftfahrzeuges sind.
b) Unternehmer oder Unternehmerinnen und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen, die Zulassungsbesitzer oder Zulassungsbesitzerin bzw. Leasingnehmer oder Leasingnehmerin sind und in einer dieser Pauschalierungszonen einen Standort haben bzw. dort beschäftigt sind.

(2) Der Nutzergruppe bzw. Nutzerinnengruppe gemäß Abs. 1 lit. a („Anwohner und Anwohnerinnen") wird die Parkabgabe für den Bereich dieser Pauschalierungszonen – mit Ausnahme jener Parkplätze, die in der Anlage „Parkabgabeverordnung der Stadt Feldkirch: Lageplan Gebührenzonen" vom 19.11.2025, AZ 651-202512, mit „kein Anwohner:innenparken" gekennzeichneten sind – auf Antrag für die Dauer von einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 240,00 Euro.

(3) Der Nutzergruppe bzw. Nutzerinnengruppe gemäß Abs. 1 lit. b („Unternehmer oder Unternehmerinnen und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen") wird die Parkabgabe für den Bereich dieser Pauschalierungszonen – mit Ausnahme der Parkplätze in Gebührenzone 1 – auf Antrag für die Dauer von einem Vierteljahr, einem Halbjahr oder einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt 120,00 Euro pro Vierteljahr, 240,00 Euro pro Halbjahr oder 480,00 Euro pro Jahr.

(4) Bei pauschalierten Berechtigungskarten gemäß Abs. 5 kann ausschließlich das behördliche Kennzeichen von einem Fahrzeug hinterlegt werden.

(5) Als Hilfsmittel zur Kennzeichnung der Fahrzeuge, für welche die pauschalierte Abgabe gemäß Abs. 2 und 3 entrichtet wurde, ist eine Berechtigungskarte auszustellen. Diese Berechtigungskarte hat das behördliche Kennzeichen, den Geltungsbereich und die Gültigkeitsdauer zu enthalten. Diese Berechtigungskarten können im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung ohne Unterschrift hergestellt und ausgefertigt werden. Alternativ kann die Parkberechtigung nach Maßgabe der technischen Möglichkeit auch elektronisch ausgestellt werden.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung Feldkirch über die Abgabepflicht für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (Parkabgabeverordnung) vom 02.07.2013 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Manfred Rädler

Anlage
Parkabgabeverordnung der Stadt Feldkirch: Lageplan Gebührenzonen vom 19.11.2025, AZ 651-202512

12. Anpassung des Abfallgebührenverzeichnisses

12.1. Abfallgebührenverzeichnis der Stadt Feldkirch 2026

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 09.12.2025 wird gemäß §17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2025, und der Abfallgebührenverordnung der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006, idgF, verordnet:

§1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt gemäß den Begriffsbestimmungen der Abfallgebührenordnung pro Wohnung, Ferienwohnung und für „sonstige Abfallbesitzer" monatlich einheitlich € 6,00 exkl. 10% USt. (€ 6,60 inkl. 10% USt.).

§ 2 Abfuhrgebühren

a) Restmüll-Entsorgungsbeitrag	exkl. 10% USt.	inkl. 10% USt.
Restmüllsack 20l	€ 1,91	€ 2,10
Restmüllsack 40l	€ 3,82	€ 4,20
Restmülltonne 120l	€ 11,45	€ 12,60
Restmülltonne 240l	€ 22,91	€ 25,20
Restmüllcontainer 660l	€ 48,36	€ 53,20
Restmüllcontainer 770l	€ 54,73	€ 60,20
Restmüllcontainer 800l	€ 58,64	€ 64,50
Restmüllcontainer 1.100l	€ 80,55	€ 88,60

b) Biomüll-Entsorgungsbeitrag	exkl. 10% USt.	inkl. 10% USt.
Biomüllsack 8l	€ 0,76	€ 0,84
Biomüllsack 15l	€ 1,44	€ 1,58
Entleerung Tonne 40l	€ 3,82	€ 4,20
Entleerung Tonne 80l	€ 7,64	€ 8,40
Entleerung Tonne 120l	€ 11,45	€ 12,60
Entleerung Tonne 240l	€ 22,91	€ 25,20

c) Sperrmüll-Entsorgungsbeitrag	exkl. 10% USt.	inkl. 10% USt.
bis zu ½ m³ sperrige Abfälle oder pro angefangene 35 kg.	€ 10,18	€ 11,20

d) Gebühr für Altholz ab Haushalt	exkl. 10% USt.	inkl. 10% USt.
pro angefangene 35 kg	€ 10,18	€ 11,20

§ 3 Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle (Altstoffsammelzentrum)

	exkl. 10% USt.	inkl. 10% USt.
Gebühr für Sperrmüll pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg)	€ 0,34	€ 0,37
Gebühr für Altholz pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg)	€ 0,14	€ 0,15
Gebühr für Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, Grünschnitt, Baumschnitt) pro angefangenen 60l	€ 1,18	€ 1,30
Gebühr für Bauschutt gemischt pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg)	€ 0,19	€ 0,21
Gebühr für Bauschutt gemischt pro angefangenen 10l	€ 0,88	€ 0,97
Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg)	€ 0,12	€ 0,13
Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein pro angefangenen 10l	€ 1,66	€ 1,83
Gebühr für Asbestzementabfälle pro kg	€ 0,39	€ 0,43
Gebühr für Asbestzementabfälle pro angefangenen 10l	€ 1,45	€ 1,59
Gebühr für Reifen PKW mit u. ohne Felgen	€ 5,18	€ 5,70
Gebühr für Reifen LKW mit u. ohne Felgen	€ 41,27	€ 45,40
Gebühr Flachglasabfälle pro angefangenen. 10l	€ 0,57	€ 0,63
Gebühr für Mineralwolle pro angefangenen 60l	€ 4,45	€ 4,90

Alle Beträge sind exkl. sowie inkl. 10 % USt. angeführt – gültig ab 1.1.2026.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abfallgebührenverzeichnis der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006, idgF, außer Kraft.

12.2. Abfallgebührenverzeichnis der Stadt Feldkirch 2027

Aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 09.12.2025 wird gemäß §17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2025, und der Abfallgebührenverordnung der Stadt Feldkirch vom 12.12.2006, idgF, verordnet:

§1 Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt gemäß den Begriffsbestimmungen der Abfallgebührenordnung pro Wohnung, Ferienwohnung und für „sonstige Abfallbesitzer" monatlich einheitlich € 6,18 exkl. 10% USt. (€ 6,80 inkl. 10% USt.).

§ 2 Abfuhrgebühren

a) Restmüll-Entsorgungsbeitrag	exkl. 10% USt.	inkl. 10% USt.
Restmüllsack 20l	€ 1,95	€ 2,15
Restmüllsack 40l	€ 3,91	€ 4,30
Restmülltonne 120l	€ 11,73	€ 12,90
Restmülltonne 240l	€ 23,45	€ 25,80
Restmüllcontainer 660l	€ 50,00	€ 55,00
Restmüllcontainer 770l	€ 56,64	€ 62,30
Restmüllcontainer 800l	€ 60,64	€ 66,70
Restmüllcontainer 1.100l	€ 83,36	€ 91,70

b) Biomüll-Entsorgungsbeitrag	exkl. 10% USt.	inkl. 10% USt.
Biomüllsack 8l	€ 0,78	€ 0,86
Biomüllsack 15l	€ 1,45	€ 1,60
Entleerung Tonne 40l	€ 3,91	€ 4,30
Entleerung Tonne 80l	€ 7,82	€ 8,60
Entleerung Tonne 120l	€ 11,73	€ 12,90
Entleerung Tonne 240l	€ 23,45	€ 25,80

c) Sperrmüll-Entsorgungsbeitrag	exkl. 10% USt.	inkl. 10% USt.
bis zu ½ m³ sperrige Abfälle oder pro angefangene 35 kg.	€ 10,45	€ 11,50

d) Gebühr für Altholz ab Haushalt	exkl. 10% USt.	inkl. 10% USt.
pro angefangene 35 kg	€ 10,45	€ 11,50

§ 3 Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle (Altstoffsammelzentrum)

	exkl. 10% USt.	inkl. 10% USt.
Gebühr für Sperrmüll pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg)	€ 0,35	€ 0,38
Gebühr für Altholz pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg)	€ 0,15	€ 0,16
Gebühr für Garten- und Parkabfälle (Rasenschnitt, Grünschnitt, Baumschnitt) pro angefangenen 60l	€ 1,27	€ 1,40
Gebühr für Bauschutt gemischt pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg)	€ 0,20	€ 0,22
Gebühr für Bauschutt gemischt pro angefangenen 10l	€ 0,91	€ 1,00
Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein pro kg (Verrechnungseinheit 2 kg)	€ 0,13	€ 0,14
Gebühr für Bauschutt mineralisch, rein pro angefangenen 10l	€ 1,72	€ 1,89
Gebühr für Asbestzementabfälle pro kg	€ 0,41	€ 0,45
Gebühr für Asbestzementabfälle pro angefangenen 10l	€ 1,50	€ 1,65
Gebühr für Reifen PKW mit u. ohne Felgen	€ 5,36	€ 5,90
Gebühr für Reifen LKW mit u. ohne Felgen	€ 42,73	€ 47,00
Gebühr Flachglasabfälle pro angefangenen. 10l	€ 0,59	€ 0,65
Gebühr für Mineralwolle pro angefangenen 60l	€ 4,55	€ 5,00

Alle Beträge sind exkl. sowie inkl. 10 % USt. angeführt – gültig ab 1.1.2027.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Abfallgebührenverzeichnis der Stadt Feldkirch 2026 außer Kraft.

13. <u>Änderung der Wassergebührenordnung</u>

<u>Wassergebührenordnung für das Jahr 2026</u>

Verordnung
der Stadtvertretung Feldkirch vom 09.12.2025 über die Regelung der Wassergebühren

W a s s e r g e b ü h r e n o r d n u n g

Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z. 16 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch, Bereich Wasser, in der Folge als „Wasserwerk Feldkirch" bezeichnet) werden für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

a) Wasserversorgungsbeiträge

b) Wasserbezugsgebühr

c) Bereitstellungsgebühr

d) Wasserzählergebühr.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer).

(2) Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer selbständigen Wohnung oder sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und die Verfügung darüber verbunden ist (Wohnungseigentum). In diesem Fall ist ein gemeinsamer Verwalter als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.

(3) Ist das angeschlossene Gebäude (Bauwerk, Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugsgebühr dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.

(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht berühren.

(5) Im Falle von anzeigepflichtigen Veränderungen entsteht der geänderte Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.

(6) Eine formlose Aufforderung zur Gebührenentrichtung erfolgt vorerst durch die Stadtwerke Feldkirch. Im Übrigen gelten für die Gebührenentrichtung die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

2. Abschnitt
Herstellung des Hausanschlusses

§ 3

Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung erfolgt durch das Wasserwerk Feldkirch oder dessen Beauftragte. Die Herstellungskosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

3. Abschnitt
Wasserversorgungsbeiträge

§ 4

Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der allfällige Ergänzungsbeitrag.

§ 5
Wasseranschlussbeitrag

(1) Der Wasseranschlussbeitrag ist eine einmalige Gebühr für den Anschluss von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

(2) Der Beitragsanspruch entsteht am Tag des erstmöglichen Wasserbezuges.

(3) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Der so ermittelte Betrag ist jeweils auf ganze Zehnerstellen zu runden.

§ 6
Bewertungseinheit

(1) Die Bewertungseinheit setzt sich aus den Geschossflächen

- bei Wohngebäuden, anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 m^2:
  die ersten 2.000 m^2 — 37 v. H.
- und die 2.000 m^2 übersteigende Geschossfläche — 24 v. H.
- bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden — 22 v. H.
- bei Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen für Gewerbe und Industrie

  mit mehr als 400 m^2:

  die ersten 400 m^2 — 37 v. H.

  und die 400 m^2 übersteigende Geschossfläche — 22 v. H.
- bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken — 37 v. H.,

zusammen.

(2) Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.

(3) Das Mindestausmaß (Mindestbewertungseinheit) für einen Anschluss beträgt 70 Bewertungseinheiten.

§ 7
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt EUR 31,00 zzgl. MwSt.

§ 8
Ergänzungsbeitrag

(1) Bei einer Änderung der für die Berechnung des Anschlussbeitrages maßgebenden Verhältnisse (insbesondere durch Zu- und Umbauten) kann ein Ergänzungsbeitrag vorgeschrieben werden. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 20 erhöht, ist jedenfalls ein Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß § 6 Abs. 1 bewirkt.

§ 9
Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden (Betrieben, Anlagen) sind geleistete Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß. Die Anrechnung verjährt nach 5 Jahren.

4. Abschnitt
Wasserbezugsgebühr

§ 10
Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser wird die Wasserbezugsgebühr, welche eine mengenunabhängige monatliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr beinhaltet, eingehoben.

(2) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je Wirtschaftseinheit und Monat vorgeschrieben.

(3) Zur Berechnung der mengenabhängigen Verbrauchsgebühr wird die bezogene Wassermenge mit der Verbrauchsgebühr vervielfacht.

(4) Als Wirtschaftseinheit gilt eine Wohnung, ein Betrieb oder eine sonstige Anlage.

- Wohnungen sind Einrichtungen, die auf Grund ihrer Ausstattung und Einrichtung zur Deckung eines vorübergehenden (Ferienwohnung) oder ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dienen.

- Betriebe oder sonstige Anlagen sind zB gewerbliche Betriebsstätten, Landwirtschaften, Liegenschaften mit Gartenanschluss, Liegenschaften mit Bauwasseranschluss, Schulen, Altersheime.

(5) Die bezogene Wassermenge ist durch den vom Wasserwerk Feldkirch installierten Wasserzähler zu ermitteln. Fehlt der Wasserzähler oder ist dieser defekt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.

(6) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.

(7) Auf die Wasserbezugsgebühr können monatlich Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung vorgeschrieben werden. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder wenn für diesen Zeitraum keine Gebührenpflicht bestand, können die Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Wasserbezugsmenge festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.

(8) Für vorübergehende Wasserbezüge kann eine Wasserpauschalgebühr verrechnet werden, die sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch orientiert. Es ist jedoch eine Mindestwassermenge von 70 m^3 pro Monat anzunehmen.

(9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet. Fällige Wasserbezugsgebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(10) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

(11) Die mengenunabhängige Grundgebühr entfällt für Gebührenschuldner, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Für das Verfahren, die Befristung der Grundgebührenbefreiung, die Auskunfts-, Vorlage- und

Meldepflicht und das Ende der Befreiung gelten § 4, § 5, § 7, § 8 und § 12 Abs. 1 Fernsprechentgeltzuschussgesetz sinngemäß.

§ 11
Bauwasser

(1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Wasserzählers berechnet. Übersteigt die geplante Geschossfläche nicht das Ausmaß von 2.000 m^2, so kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,8 m^3 je m^2 Geschossfläche.

(2) Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

§ 12
Gebührensatz

(1) Die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit EUR 3,73 pro Monat zzgl. MwSt.

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt EUR 1,49 pro m^3 zzgl. MwSt.

5. Abschnitt
Wasserbereitstellungsgebühr

§ 13

(1) Für die Leistungsvorhaltung von Feuerlöschwasser zum Zwecke der Brandschutzvorsorge in einem Gebäude oder einer Anlage durch das Wasserwerk ist ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen. Dieses hat eine Definition dieser speziellen Dienstleistung (Löschwasserbereitstellung) und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten Ersatze zu regeln. Die notwendige Wasserzufuhr ist in m^3/h anzugeben. Der Kostenersatz wird als Pauschalbetrag für jeweils 1 m^3 Stundenleistung pro Jahr verrechnet.

(2) Abnehmern, die eine eigene wasserrechtlich genehmigte Wassernutzungsanlage für Trink- oder Nutzwasser (ausgenommen § 4 Abs. 2 der Wasserbezugsordnung) betreiben, wird eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Verbrauch des Eigenwassers.

(3) Der Anspruch auf Bereitstellungsgebühr entsteht mit Fertigstellung der Anlage.

§ 14
Gebührensatz

(1) Der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gem. § 13 Abs. 1 wird mit EUR 50,58 zzgl. MwSt. je m^3 Stundenleistung festgesetzt.

(2) Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr mit EUR 0,56 zzgl. MwSt. je m^3 verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

6. Abschnitt
Wasserzählergebühr

§ 15

(1) Für den Ankauf, den Ersteinbau, die Erneuerung, den Austausch mit Eichung und die Instandhaltung des Wasserzählers wird eine monatliche Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.

(2) Die Wasserzählergebühr wird wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	2,86	pro Monat
bis 10 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	4,91	pro Monat
bis 16 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	8,14	pro Monat
bis 30 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	15,57	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	15,57	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	16,12	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	17,51	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	19,05	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	51,32	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	57,13	pro Monat

(3) Der Anspruch auf Zählergebühr entsteht mit Einbau des Wasserzählers.

7. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

§ 16
Wiederverkäufer
(Gemeinden, Verbände, Genossenschaften)

Mit anderen Gemeinden, Verbänden oder Wassergenossenschaften ist über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser ein Übereinkommen abzuschließen. In diesem sind die gegenseitigen Verpflichtungen und Kosten Ersatze sowie die Gebührensätze (Rabatte) für die Lieferung von Wasser zu regeln.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung vom 10.12.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Manfred Rädler

Wassergebührenordnung ab dem Jahr 2027

Verordnung
der Stadtvertretung Feldkirch vom 09.12.2025 über die Regelung der Wassergebühren

W a s s e r g e b ü h r e n o r d n u n g

Auf Grund der §§ 16 Abs. 1 Z. 16 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch, Bereich Wasser, in der Folge als „Wasserwerk Feldkirch" bezeichnet) werden für die Bereitstellung und Lieferung von Wasser folgende Gebühren erhoben:

e) Wasserversorgungsbeiträge

f) Wasserbezugsgebühr

g) Bereitstellungsgebühr

h) Wasserzählergebühr.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes, Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage (Anschlussnehmer).

(2) Miteigentümer schulden die Gebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung einer selbständigen Wohnung oder sonstiger selbständiger Räumlichkeiten und die Verfügung darüber verbunden ist (Wohnungseigentum). In diesem Fall ist ein gemeinsamer Verwalter als Zustellungsbevollmächtigter zu bestellen.

(3) Ist das angeschlossene Gebäude (Bauwerk, Betrieb, Anlage) vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, kann die Wasserbezugsgebühr dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührenschuld.

(4) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, binnen einem Monat alle Umstände anzuzeigen, die seine Gebührenpflicht berühren.

(5) Im Falle von anzeigepflichtigen Veränderungen entsteht der geänderte Gebührenanspruch mit dem auf die Veränderung folgenden Monatsersten.

(6) Eine formlose Aufforderung zur Gebührenentrichtung erfolgt vorerst durch die Stadtwerke Feldkirch. Im Übrigen gelten für die Gebührenentrichtung die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO).

2. Abschnitt
Herstellung des Hausanschlusses

§ 3

Die Installation der Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung erfolgt durch das Wasserwerk Feldkirch oder dessen Beauftragte. Die Herstellungskosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.

3. Abschnitt
Wasserversorgungsbeiträge

§ 4

Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der allfällige Ergänzungsbeitrag.

§ 5
Wasseranschlussbeitrag

(1) Der Wasseranschlussbeitrag ist eine einmalige Gebühr für den Anschluss von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

(2) Der Beitragsanspruch entsteht am Tag des erstmöglichen Wasserbezuges.

(3) Die Höhe des Wasseranschlussbeitrages ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragssatz. Der so ermittelte Betrag ist jeweils auf ganze Zehnerstellen zu runden.

§ 6
Bewertungseinheit

(1) Die Bewertungseinheit setzt sich aus den Geschossflächen

- bei Wohngebäuden, anderen Bauwerken mit mehr als 2.000 m^2:
  die ersten 2.000 m^2 — 37 v. H.
- und die 2.000 m^2 übersteigende Geschossfläche — 24 v. H.
- bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden — 22 v. H.
- bei Betriebsgebäuden und Betriebsanlagen für Gewerbe und Industrie

  mit mehr als 400 m^2:

die ersten 400 m²	37 v. H.
und die 400 m² übersteigende Geschossfläche	22 v. H.
• bei allen übrigen Gebäuden und Bauwerken	37 v. H.,

zusammen.

(2) Die Geschossfläche ist die Summe der Flächen der Geschosse eines Gebäudes einschließlich der Innenwände, jedoch ohne die Außenwände, gemessen1,80 m über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu. Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchte Grundfläche als Geschossfläche.

(3) Das Mindestausmaß (Mindestbewertungseinheit) für einen Anschluss beträgt 70 Bewertungseinheiten.

§ 7
Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt EUR 31,93 zzgl. MwSt.

§ 8
Ergänzungsbeitrag

(1) Bei einer Änderung der für die Berechnung des Anschlussbeitrages maßgebenden Verhältnisse (insbesondere durch Zu- und Umbauten) kann ein Ergänzungsbeitrag vorgeschrieben werden. Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages um mindestens 20 erhöht, ist jedenfalls ein Ergänzungsbeitrag vorzuschreiben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragssatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.

(3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung der Bewertungseinheit gemäß § 6 Abs. 1 bewirkt.

§ 9
Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden (Betrieben, Anlagen) sind geleistete Wasseranschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmungen des § 6 gelten sinngemäß. Die Anrechnung verjährt nach 5 Jahren.

4. Abschnitt
Wasserbezugsgebühr

§ 10
Bemessung

(1) Für den Bezug von Wasser wird die Wasserbezugsgebühr, welche eine mengenunabhängige monatliche Grundgebühr und eine mengenabhängige Verbrauchsgebühr beinhaltet, eingehoben.

(2) Die mengenunabhängige Grundgebühr wird je Wirtschaftseinheit und Monat vorgeschrieben.

(3) Zur Berechnung der mengenabhängigen Verbrauchsgebühr wird die bezogene Wassermenge mit der Verbrauchsgebühr vervielfacht.

(4) Als Wirtschaftseinheit gilt eine Wohnung, ein Betrieb oder eine sonstige Anlage.

- Wohnungen sind Einrichtungen, die auf Grund ihrer Ausstattung und Einrichtung zur Deckung eines vorübergehenden (Ferienwohnung) oder ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dienen.

- Betriebe oder sonstige Anlagen sind zB gewerbliche Betriebsstätten, Landwirtschaften, Liegenschaften mit Gartenanschluss, Liegenschaften mit Bauwasseranschluss, Schulen, Altersheime.

(5) Die bezogene Wassermenge ist durch den vom Wasserwerk Feldkirch installierten Wasserzähler zu ermitteln. Fehlt der Wasserzähler oder ist dieser defekt, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Wassermengen, die für die Brandbekämpfung verwendet werden, bleiben unberücksichtigt.

(6) Die Wasserbezugsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraumes weg, so kann die Wasserbezugsgebühr sofort festgesetzt werden.

(7) Auf die Wasserbezugsgebühr können monatlich Vorauszahlungen entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung vorgeschrieben werden. Wenn gegenüber der Wasserbezugsgebühr für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder wenn für diesen Zeitraum keine Gebührenpflicht bestand, können die Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Wasserbezugsmenge festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.

(8) Für vorübergehende Wasserbezüge kann eine Wasserpauschalgebühr verrechnet werden, die sich am durchschnittlichen Wasserverbrauch orientiert. Es ist jedoch eine Mindestwassermenge von 70 m^3 pro Monat anzunehmen.

(9) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht wurde oder aus Undichtheiten bzw Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet. Fällige Wasserbezugsgebühren können auf Antrag des Gebührenschuldners ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(10) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

(11) Die mengenunabhängige Grundgebühr entfällt für Gebührenschuldner, die gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören. Für das Verfahren, die Befristung der Grundgebührenbefreiung, die Auskunfts-, Vorlage- und Meldepflicht und das Ende der Befreiung gelten § 4, § 5, § 7, § 8 und § 12 Abs. 1 Fernsprechentgeltzuschussgesetz sinngemäß.

§ 11
Bauwasser

(1) Die auf Baustellen benötigte Wassermenge wird auf Grund des Messergebnisses eines Wasserzählers berechnet. Übersteigt die geplante Geschossfläche nicht das Ausmaß von 2.000 m², so kann anstelle des tatsächlichen Verbrauches eine Bauwasserpauschale verrechnet werden. Die pauschalierte Wassermenge beträgt 0,8 m³ je m² Geschossfläche.

(2) Der pauschalierte Bauwassergebührenanspruch entsteht mit der Erstellung des Bauwasseranschlusses.

§ 12
Gebührensatz

(1) Die mengenunabhängige Grundgebühr beträgt je Wirtschaftseinheit EUR 4,48 pro Monat zzgl. MwSt.

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt EUR 1,79 pro m³ zzgl. MwSt.

5. Abschnitt
Wasserbereitstellungsgebühr

§ 13

(1) Für die Leistungsvorhaltung von Feuerlöschwasser zum Zwecke der Brandschutzvorsorge in einem Gebäude oder einer Anlage durch das Wasserwerk ist ein gesondertes Übereinkommen abzuschließen. Dieses hat eine Definition dieser speziellen Dienstleistung (Löschwasserbereitstellung) und die damit in Zusammenhang stehenden Kosten Ersatze zu regeln. Die notwendige Wasserzufuhr ist in m³/h anzugeben. Der Kostenersatz wird als Pauschalbetrag für jeweils 1 m³ Stundenleistung pro Jahr verrechnet.

(2) Abnehmern, die eine eigene wasserrechtlich genehmigte Wassernutzungsanlage für Trink- oder Nutzwasser (ausgenommen § 4 Abs. 2 der Wasserbezugsordnung) betreiben, wird eine Bereitstellungsgebühr verrechnet. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Verbrauch des Eigenwassers.

(3) Der Anspruch auf Bereitstellungsgebühr entsteht mit Fertigstellung der Anlage.

§ 14
Gebührensatz

(1) Der Pauschalbetrag für die Löschwasserbereitstellung gem. § 13 Abs. 1 wird mit EUR 60,70 zzgl. MwSt. je m^3 Stundenleistung festgesetzt.

(2) Bei der Nutzung von Eigenwasser gem. § 13 Abs. 2 wird die Bereitstellungsgebühr mit EUR 0,67 zzgl. MwSt. je m^3 verwendetem Eigenwasser festgesetzt.

6. Abschnitt
Wasserzählergebühr

§ 15

(1) Für den Ankauf, den Ersteinbau, die Erneuerung, den Austausch mit Eichung und die Instandhaltung des Wasserzählers wird eine monatliche Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) erhoben. Die Gebühr ist auf die Nenngröße des Zählers abzustimmen.

(2) Die Wasserzählergebühr wird wie folgt festgesetzt (zzgl. MwSt.):

bis 4 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	2,95	pro Monat
bis 10 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	5,06	pro Monat
bis 16 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	8,39	pro Monat
bis 30 m^3/h	Dauerdurchfluss	EUR	16,04	pro Monat
50 mm	Nenndurchmesser	EUR	16,04	pro Monat
65 mm	Nenndurchmesser	EUR	16,60	pro Monat
80 mm	Nenndurchmesser	EUR	18,04	pro Monat
100 mm	Nenndurchmesser	EUR	19,62	pro Monat
80 mm	Verbundzähler	EUR	52,86	pro Monat
100 mm	Verbundzähler	EUR	58,84	pro Monat

(3) Der Anspruch auf Zählergebühr entsteht mit Einbau des Wasserzählers.

7. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

§ 16
Wiederverkäufer
(Gemeinden, Verbände, Genossenschaften)

Mit anderen Gemeinden, Verbänden oder Wassergenossenschaften ist über die Lieferung von Trink- und Brauchwasser ein Übereinkommen abzuschließen. In diesem sind die gegenseitigen Verpflichtungen und Kosten Ersatze sowie die Gebührensätze (Rabatte) für die Lieferung von Wasser zu regeln.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung über die Regelung der Wassergebühren für das Jahr 2026 vom 09.12.2025 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Ing. Manfred Rädler

14. Änderung der Wasserbezugsordnung

Verordnung
der Stadtvertretung Feldkirch vom 09.12.2025
über die öffentliche Wasserversorgung

W a s s e r b e z u g s o r d n u n g

Auf Grund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl. Nr. 3/1999, 58/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2023, wird verordnet:

1. A b s c h n i t t
A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1
Allgemeines

Diese Verordnung regelt den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betriebsstätten und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Stadt Feldkirch (Stadtwerke Feldkirch, Bereich Wasser, in der Folge als „Wasserwerk Feldkirch" bezeichnet) sowie den Bezug des Wassers aus dieser Wasserversorgungsanlage.

§ 2
Begriffe, Gemeinnützigkeit

(1) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.

(2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
a) Anschlussnehmer: Eigentümer von Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, die an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden müssen oder dürfen. Mit

Zustimmung des Liegenschaftseigentümers kann ein Nutzungsberechtigter als Anschlussnehmer auftreten.

b) Versorgungsleitung: jener Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage, der der Zuleitung des Wassers zu den Anschlussleitungen dient.

c) Anschlussleitung: die Leitung zwischen der Anschlussstelle an der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Anschlussleitung besteht aus dem Hauptabsperrschieber an der Versorgungsleitung sowie dem Rohrstrang zum Grundstück und endet mit dem Eintritt in das Gebäude. Der Wasserzähler ist Bestandteil der Anschlussleitung.

d) Übergabestelle: die Grenze zwischen der Anschlussleitung und der Verbrauchsleitung (Inneninstallation, Hausleitung). Als Übergabestelle beim Eintritt der Anschlussleitung in ein Gebäude oder in einen Schacht dient das Absperrorgan. Die Anschlussleitung endet im Schacht bzw. nach längstens 1 Meter ab dem Eintritt (Mauerdurchführung) in ein Gebäude.

e) Verbrauchsleitung: die Wasserleitung nach der Übergabestelle.

§ 3
Versorgungsbereich

(1) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und zur Bebauung bestimmten Grundstücke und Grundstücksteile (ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen, Freihaltegebiete und Verkehrsflächen), die sich in einer Entfernung von bis zu 100 m von der Versorgungsleitung befinden. Die betroffenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Versorgungsbereich sind im beiliegenden Plan vom 25.10.2011 (Maßstab 1:10.000), der ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung ist, dargestellt.

(2) Vom Anschlussnehmer im Versorgungsbereich können keine Ansprüche hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes geltend gemacht werden.

2. Abschnitt
Anschluss an die Wasserversorgungsanlage

§ 4
Anschlusszwang, Anschlussrecht

(1) Die Eigentümer von

a) Gebäuden, die ganz oder teilweise Wohnzwecken dienen,

b) sonstigen Bauwerken, Betrieben oder Anlagen, bei denen üblicherweise Trink- oder Nutzwasser benötigt wird,

und die ganz oder überwiegend im Versorgungsbereich (§ 3) liegen, sind verpflichtet, diese an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen.

(2) Ein Anschlusszwang gemäß Abs. 1 besteht nicht,

a) für Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen, soweit die Benutzung solcher Anlagen die Gesundheit nicht gefährden kann,

b) wenn der Anschluss die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage überfordern würde,

c) wenn die Weiterbenutzung einer bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlage die Gesundheit nicht gefährdet oder
d) für Bauwerke, die nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie z.B. bei Veranstaltungen, Baustellen oder außerordentlichen Verhältnissen, sofern die Behörde aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht einen Anschluss vorschreibt.
e) für den Bezug von Grundwasser als Nutzwasser in Heiz- und Kühlanlagen
f) für den Bezug von Grundwasser für die Bewässerung von Pflanzen, insoweit als keine Bewilligungspflicht der Wasserrechtsbehörde gemäß § 10 Abs 1 Wasserrechtsgesetz 1959 besteht.

(3) Der Bürgermeister kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine Ausnahme vom Anschlusszwang (Abs. 1) bewilligen, wenn der Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten hergestellt werden kann und die zu errichtende eigene Wasserversorgungsanlage den gesundheitlichen, hygienischen sowie technischen Anforderungen entspricht.

(4) Soweit ein Anschlusszwang nicht besteht, sind die Eigentümer von Bauwerken, Betrieben und Anlagen berechtigt, diese an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn dies weder dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindewasserversorgungsanlage widerspricht noch die Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage übersteigt und die Einräumung von Rechten gemäß § 9 Wasserversorgungsgesetz nicht erforderlich ist (Anschlussrecht).

(5) Miteigentümer einer Liegenschaft (auch Wohnungseigentümer) und im Ausland lebende Liegenschaftseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten bekannt zu geben. Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserbezugsordnung resultierenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 5
Anschluss

(1) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur auf Grund einer schriftlichen Zustimmung des Wasserwerkes Feldkirch oder auf Grund eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.

(2) Der Anschlussnehmer hat den Anschluss unter Beibringung eines Plansatzes, einer Baubeschreibung und einer Berechnung der Geschossflächen schriftlich zu beantragen. Bei Zwei- oder Mehrfamilienwohngebäuden sowie Betrieben und Anlagen ist für jedes Geschoss getrennt eine detaillierte Berechnung der Geschossflächen vorzulegen. Für die Antragstellung liegen entsprechende Formulare beim Wasserwerk Feldkirch auf. Der Anschlussnehmer hat dem Wasserwerk Feldkirch auf schriftliches Verlangen innerhalb der festgesetzten Frist geeignete Pläne für die Anschlussleitung vorzulegen. Der § 22 des Baugesetzes (LGBl. 52/2001 idgF) gilt sinngemäß.

(3) Der Anschlussnehmer hat - außer beim Wohnungsbau - im Anschlussansuchen den zu erwartenden Wasserbedarf (Spitzenwert und Tagesmenge) anzugeben.

(4) In die schriftliche Zustimmung zum Anschluss bzw. in den Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über

a) den Zeitpunkt des Anschlusses,

b) die Anschlussleitung,

c) die Ausführung der Inneninstallation (Hausleitung),

d) die allfällige Auflassung von privaten Hauswasserversorgungsanlagen,

e) die mengenmäßige und zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges aufzunehmen.

(5) Haben sich die für den Anschluss maßgebenden Verhältnisse auf Grund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage geändert, so ist die schriftliche Zustimmung bzw. der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.

(6) Den zur Verlegung der Anschlussleitung erforderlichen Rohrgraben hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten nach den einschlägigen technischen Richtlinien (z.B. EN, ÖNORM, ÖVGW, usw.) und den Vorschriften des Arbeitnehmerschutzes zu errichten oder errichten zu lassen.

3. Abschnitt
Errichtung, Erhaltung und Wartung von Wasserleitungen

§ 6
Herstellung der Anschlussleitung

(1) Die Anschlussleitung einschließlich der Herstellung der Verbindung mit der Versorgungsleitung ist vom Wasserwerk Feldkirch auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten.

(2) Für die Anschlussleitung ist vom Anschlussnehmer ein geeignetes durchgängiges Schutzrohr, nach Vorgaben des Wasserwerk Feldkirch, von der Versorgungsleitung bis ins Gebäudeinnere zu führen und gegen drückendes Wasser abzudichten. Das Schutzrohr ist durch ein Warnband „Wasserleitung“ zu kennzeichnen und vor Hinterfüllung vom Wasserwerk Feldkirch einzumessen.

(3) Das Schutzrohr, die Anschlussleitung, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen, das die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen darf. Der Rohrdurchmesser des Schutzrohrs und Anschlussleitung hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und wird vom Wasserwerk Feldkirch dimensioniert.

(4) Die Anschlussleitung ist in einer solchen Tiefe zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann, für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich und vor Frost geschützt ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln. Die Anschlussleitung, Absperreinrichtungen und Wasserzähler sind bis zum Übergabepunkt für Wartung und die Instandhaltung ungehindert zugänglich zu halten. Für Frostschäden kann das Wasserwerk Feldkirch nicht haftbar gemacht werden.

(5) Wenn zur Erstellung der Anschlussleitung Arbeiten im Bereich einer öffentlichen Straße erforderlich sind, hat der Anschlussnehmer unbeschadet der straßenpolizeilichen und

straßenverwaltungsrechtlichen Vorschriften beim Straßenerhalter um die Bewilligung zur Aufgrabung der Straße anzusuchen.

(6) Bei Straßenausbauten durch den Straßenerhalter kann das Wasserwerk Feldkirch für die angrenzenden Grundstücke eine Anschlussleitung vorsehen. Bei einem späteren Anschluss der Liegenschaft an das Wasserrohrnetz hat der Liegenschaftseigentümer dem Wasserwerk Feldkirch die Kosten (Neuwert) dieser Anschlussleitung zu ersetzen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 gelten auch, wenn auf Grund geänderter Verhältnisse Änderungen an der Anschlussleitung vorgenommen werden müssen.

(8) Die Absperrvorrichtungen an der Versorgungsleitung dürfen nur vom Wasserwerk Feldkirch selbst oder dessen Beauftragten betätigt werden.

(9) Die Benützung des Wasserrohrnetzes als Schutzerder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.

§ 7
Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

(1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum des Wasserwerkes Feldkirch über. Sie ist vom Wasserwerk Feldkirch zu erhalten und zu warten. Der Anschlussnehmer hat die aus der Instandhaltung und Instandsetzung der Anschlussleitung erwachsenden Kosten jedoch insoweit zu ersetzen, als es sich um die Behebung von Schäden handelt, die über die normale Abnützung hinausgehen und den Anschlussnehmer ein nachweisbares Verschulden trifft.

(2) Das Wasserwerk Feldkirch ist berechtigt, Instandhaltungsarbeiten an Anschlussleitungen auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Grundeigentümers durchzuführen. Es genügt die vorherige Mitteilung an den Eigentümer oder an dessen Bevollmächtigten, in dringlichen Fällen (Rohrbruch) auch die nachträgliche Mitteilung.

(3) Wenn ein Wasseranschluss für die Wasserversorgung einer Liegenschaft für längere Zeit nicht mehr benötigt wird, kann beim Wasserwerk Feldkirch die Absperrung des Anschlusses beantragt werden. Eine neuerliche Öffnung darf nur durch das Wasserwerk Feldkirch erfolgen. Die durch die Absperrung und Öffnung eines Wasseranschlusses erwachsenden Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Leitung im Bereich seines Grundstückes vor jeder Beschädigung (Frost, tiefwurzelnde Pflanzen, usw.) zu schützen. Die Leitungstrasse darf nicht verändert, überschüttet oder überbaut werden. Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die dem Wasserwerk Feldkirch oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser Obsorgepflichten entstehen. Der Anschlussnehmer muss bedeutsame Umstände, insbesondere jede Beschädigung der Wasserversorgungsanlage sowie jeden Wasseraustritt, unverzüglich dem Wasserwerk melden.

(5) Bei Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes (Bauwerk, Betrieb, Anlage) ist das Wasserwerk Feldkirch nach Ablauf von zwei Jahren berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die Demontage des Anschlussschiebers vorzunehmen. Dies gilt nicht, wenn bereits ein Antrag auf Baubewilligung für die Wiedererrichtung eingereicht wurde.

§ 8
Verbrauchsleitungen

(1) Die Verbrauchsleitungen dürfen nur von einem befugten Unternehmen unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien (z.B. EN, ÖNORM, ÖVGW, usw.) ausgeführt und erhalten werden, und zwar so, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von der Inneninstallation keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin beförderten Wassers ausgehen.

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab der Übergabestelle ist der Anschlussnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben.

(3) Das Wasserwerk Feldkirch ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage zu überwachen und die Anlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Das Wasserwerk Feldkirch übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch den Anschluss der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz bzw. im Zuge der Vornahme einer Überprüfung oder durch die Unterlassung einer Überprüfung entstehen.

(4) Die Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile der Inneninstallation müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss vor dem Druckreduzierventil für einen Betriebsdruck von 16 bar geeignet sein.

(5) Die Inneninstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Wasserwerk Feldkirch einen Wasserzähler eingebaut oder die Genehmigung zur Inbetriebnahme erteilt hat.

(6) Der Einbau von zentralen Wasserbehandlungsanlagen, hydraulischen Anlagen (Drucksteigerungsanlagen), innerbetrieblichen Brandschutzanlagen und Feuerlöschhydranten hat unter Beachtung der einschlägigen technischen Richtlinien (z.B. ÖNORM EN1717, ÖVGW, usw.) so zu erfolgen, dass ein Zurückströmen des Wassers in das Leitungsnetz der Gemeindewasserversorgungsanlage nicht erfolgen kann. Der Einbau derartiger Anlagen ist im Vorhinein dem Wasserwerk Feldkirch schriftlich mitzuteilen. Dem Wasserwerk Feldkirch ist der Zugang zu solchen zentralen Wasserbehandlungsanlagen zum Zwecke der Kontrolle auf Aufforderung hin zu gewähren.

(7) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Verbrauchsanlagen (Inneninstallationen) dürfen nicht in Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen. Absperrvorrichtungen sind für eine Trennung nicht ausreichend.

(8) Der Einbau von Nutzwasserversorgungsanlagen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters, der hierzu nähere Bedingungen und Auflagen festsetzen kann.

(9) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind,

die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

§ 9
Wasserzähler

(1) Zur Messung der von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird vom Wasserwerk Feldkirch ein Wasserzähler beigestellt und eingebaut. Die Verbindungsleitung zwischen der Hauseinleitung und dem Wasserzähler darf kein Abzweigstück enthalten und ist kontrollierbar (sichtbar und zugänglich) zu installieren. Der Einbau des Wasserzählers wird erst dann vorgenommen, wenn für die Inneninstallation (Hausleitung) eine Fertigstellungsmeldung von einem befugten Unternehmen vorliegt. Ohne Wasserzähler ist ein Wasserbezug jedenfalls unzulässig, weshalb der Hauptabsperrschieber vom Wasserwerk Feldkirch gesperrt werden kann.

(2) Das Wasserwerk Feldkirch ist berechtigt, die Zählerdaten über entsprechende elektronische Hilfsmittel fernauszulesen.

(3) Bei kurzfristigen Wasserlieferungen - im Besonderen zum Zwecke von Bauführungen - liegt es im Ermessen des Wasserwerkes Feldkirch, einen Wasserzähler anzubringen.

(4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler und die Datenübermittlungseinrichtungen gegen Frost, Wärme, sowie von außen eindringendem Wasser und sonstige Einwirkungen und Beschädigungen zu schützen und für die uneingeschränkte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss eines Gebäudes (Betrieb, Anlage) hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zu Verfügung zu stellen. Ist eine geschützte Unterbringung des Hauswasserzählers nicht möglich, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht nach den einschlägigen technischen Richtlinien und Normen vorzusehen. Dieser ist grundwasserdicht und gesichert gegen eindringendes Niederschlagswasser, ausgerüstet mit Steigeisen und einem tragfähigen gegen Wasser und Frost schützenden Deckel, auszuführen.

(5) Der Wasserzähler ist vom Wasserwerk Feldkirch anzuschaffen, zu erhalten, zu warten und gemäß Maß- und Eichgesetzes zu betreiben und auszutauschen. Die Grundeigentümer, die Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch das Wasserwerk Feldkirch zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten von Bauwerken und Grundstücken zu gestatten.

(6) Soweit es sich um die Behebung von Schäden und die Erschwerung von erforderlichen Arbeiten handelt, die durch die Außerachtlassung von Verpflichtungen, die dem Anschlussnehmer gemäß Abs. 4 und Abs. 5 obliegen, verursacht worden sind, hat dieser dem Wasserwerk Feldkirch die Kosten zu ersetzen.

(7) Wenn sich Zweifel an der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers ergeben, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der nach den Eichvorschriften zulässigen Abweichungen liegt, so hat der Anschlussnehmer die mit der Prüfung verbundenen Kosten zu tragen, sofern die Prüfung auf seinen Antrag hin erfolgt ist. Wird hingegen festgestellt,

dass der Wasserzähler falsche Angaben macht, so gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Wasserwerkes Feldkirch. In diesem Fall wird die Wasserbezugsgebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres berechnet. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Verrechnung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt.

(8) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler ist in Durchflussrichtung mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen.

(9) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Eine allfällige Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk Feldkirch unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben bzw. für die Neueichung des Wasserzählers trägt der Anschlussnehmer.

(10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsleitungen ist zulässig. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem Wasserwerk Feldkirch.

(11) Der Anschlussnehmer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(12) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt bezogen wurde.

§ 10
Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

(1) Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und dürfen nur im Einvernehmen mit dem Wasserwerk Feldkirch in Anspruch genommen werden.

(2) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken.

(3) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (z.B. Straßensprengungen, Kanalspülen) dürfen nur vom Wasserwerk Feldkirch festgelegte Hydranten benützt werden.

(4) Die Wasserentnahme für private Zwecke (z.B. Bauführungen, Veranstaltungen) darf nur mit Genehmigung des Wasserwerkes Feldkirch über eine Entnahmeeinrichtung erfolgen. Diese wird vom Wasserwerk Feldkirch gegen Entgelt bereitgestellt. Entnahmeeinrichtung und Hydrant sind im Bedarfsfalle vom Wasserbezieher gegen Frost zu schützen. Schäden an der Entnahmeeinrichtung oder Hydrant sind unverzüglich dem Wasserwerk Feldkirch zu melden.

(5) Grundstückseigene Feuerlöscheinrichtungen dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden. Jede andere Art der Wasserentnahme ist nicht erlaubt.

(6) Die Aufstellung der Hydranten ist mit den Feuerwehren nachweislich abzusprechen.

(7) Während eines Brandfalles innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.

4. Abschnitt
Sonstige Bestimmungen

§ 11
Wasserbezug und Wasserlieferungspflicht

(1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zwecke entnommen werden, der der Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.

(2) Das Wasserwerk Feldkirch hat Wasser nur nach der Ergiebigkeit der Gemeindewasserversorgungsanlage zu liefern. Es haftet nicht für Betriebsstörungen oder Unterbrechungen in der Wasserlieferung. Bei Wassermangel ist das Wasserwerk Feldkirch berechtigt, die Wasserlieferung auf den notwendigen Trinkwasserbedarf einzuschränken.

(3) Das Wasserwerk Feldkirch darf die Wasserlieferung unterbrechen, wenn Instandhaltungs- oder Erweiterungsarbeiten vorzunehmen sind. Die Wasserbezieher sind nach Möglichkeit vorher zu verständigen. Versorgungsstörungen sind möglichst schnell zu beheben.

(4) Anlässlich eines Brandfalles kann das Wasserwerk Feldkirch die Wasserlieferung so weit einschränken, wie es für die Brandbekämpfung erforderlich ist. Alle Wasserbezieher sind in solchen Fällen verpflichtet, den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken.

(5) Darüber hinaus kann das Wasserwerk Feldkirch die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn

a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit von Menschen gefährden können;

b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserbezugsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;

c) den Beauftragten des Wasserwerk Feldkirch der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird;

d) der Anschlussnehmer seiner Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt;

e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist;

f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenordnung nicht nachkommt.

§ 12
Überwachung, Anzeigepflicht

(1) Das Wasserwerk Feldkirch ist berechtigt, den Wasserbezug zu überwachen.

(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Wasserwerk Feldkirch unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
a) der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind;
b) im Bereich der Anschlussleitung Schäden auftreten.

(3) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung des Wasserbezuges durch jene Personen zu dulden, die dafür vom Wasserwerk Feldkirch bestellt sind. Sie haben zu diesem Zwecke auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 13
Regenwassernutzung

(1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage für die Bewässerung von Pflanzen bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften – einer Bewilligung des Bürgermeisters.

(2) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen für eine Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist, dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasseranlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

(3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.

(4) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß bei an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekten mit privater Wasserversorgung.

§ 14
Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

(1) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.

(2) Ist die Weiterverwendung gestattet, so muss sichergestellt werden, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage von der

Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 15
Übergang von Rechten und Pflichten

Alle dem Anschlussnehmer zustehenden Rechte und Pflichten gehen auf den jeweiligen Eigentümer des Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage über.

§16
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom 13.12.2011 außer Kraft.

Feldkirch, am 09.12.2025

Der Bürgermeister
Ing. Manfred Rädler

15. Anpassung der Kanalbenützungsgebühren und Kanalisationsbeiträge

1.
Verordnung der Stadtvertretung vom 09.12.2025
über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2026

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 16 sowie 17 Abs 3 Z 4 FAG 2024, BGBl I Nr 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 128/2024, iVm mit dem 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 44/2025, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch vom 21.12.1993, idgF, verordnet:

Der Gebührensatz beträgt

a) für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Abwasser € 2,76
b) für Objekte an Kanalanlagen, in die nur vorgeklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Schmutzwasser €1,84

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren vom 10.12.2024 außer Kraft.

2.
Verordnung
der Stadtvertretung vom 09.12.2025
über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2027

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 16 sowie 17 Abs 3 Z 4 FAG 2024, BGBl I Nr 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 128/2024, iVm mit dem 5. Abschnitt des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 44/2025, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch vom 21.12.1993, idgF, verordnet:

Der Gebührensatz beträgt

a) für Objekte an Kanalanlagen, in die ungeklärte Abwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Abwasser € 2,86
b) für Objekte an Kanalanlagen, in die nur vorgeklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, je m³ Schmutzwasser € 1,90

Zu diesen Gebühren ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festlegung der Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2026 vom 09.12.2025 außer Kraft.

3.
Verordnung
der Stadtvertretung vom 09.12.2025
über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge für das Jahr 2026

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 16 sowie 17 Abs 3 Z 4 FAG 2024, BGBl I Nr 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 128/2024, iVm § 12 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 44/2025, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch vom 21.12.1993, idgF, verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab 01.01.2026 mit € 51,17 festgesetzt.

Übergangsbestimmung:
Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 10.12.2024 festgelegte Beitragssatz von € 42,64 ist weiterhin anzuwenden

a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2026 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und
b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2026 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem 01.01.2026 fertig gestellt sind.

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die Durchschnittskosten je m³ Fassungsraum für Kläranlagen bei

a) Einfamilienhäuser mit € 630,00
b) Zweifamilienhäuser mit € 689,00
c) Mehrfamilienhäuser und Großanlagen € 630,00

festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
Diese Verordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge vom 10.12.2024 außer Kraft.

4.
Verordnung
der Stadtvertretung vom 09.12.2025
über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der
Kanalisationsbeiträge für das Jahr 2027

Gemäß §§ 16 Abs 1 Z 16 sowie 17 Abs 3 Z 4 FAG 2024, BGBl I Nr 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl I Nr 128/2024, iVm § 12 des Kanalisationsgesetzes, LGBl Nr 5/1989, zuletzt geändert durch LGBl Nr 44/2025, wird im Sinne der Kanalordnung der Stadt Feldkirch vom 21.12.1993, idgF, verordnet:

Der Beitragssatz gemäß § 10 Abs. 3 der Kanalordnung der Stadt Feldkirch wird ab 01.01.2027 mit € 52,96 festgesetzt.

Übergangsbestimmung:
Der durch Verordnung der Stadtvertretung vom 09.12.2025 über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge für das Jahr 2026 festgelegte Beitragssatz von € 51,17 ist weiterhin anzuwenden

a) für Grundstücke, die als Bauflächen oder als bebaubare Sonderflächen gewidmet sind und im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2027 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und
b) für Bauwerke und befestigte Flächen, die im Einzugsbereich eines vor dem 01.01.2027 betriebsfertig hergestellten Sammelkanals liegen und vor dem 01.01.2027 fertig gestellt sind.

Für die Berechnung der Vergütung für aufzulassende Anlagen werden die Durchschnittskosten je m³ Fassungsraum für Kläranlagen bei

a)	Einfamilienhäuser mit	€ 652,00
b)	Zweifamilienhäuser mit	€ 713,00
c)	Mehrfamilienhäuser und Großanlagen	€ 652,00

festgesetzt.

Zu den angegebenen Beitragssätzen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadtvertretung über die Festlegung des Beitragssatzes zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge für das Jahr 2026 vom 09.12.2025 außer Kraft.

16. Verordnung über eine „Änderung der Hundeabgabe“

Hundeabgabeverordnung
Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch vom 09.12.2025

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§1 Allgemeines
(1) Für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch wird eine Abgabe eingehoben.
(2) Von der Einhebung einer Abgabe sind ausgenommen:
a) Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden
b) Hunde, die als Wachhunde oder Assistenzhunde gehalten werden
c) Rettungshunde (Suchhunde), die eine Rettungshundeprüfung erfolgreich absolviert haben und in einer Rettungsorganisation eingesetzt werden
d) Hunde, welche das Alter von 3 Monaten nicht erreicht haben
e) Hunde im Dienst des Bundes, des Landes und der Gemeinde.
(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Zollwache, der Polizei und des Bundesheeres.

§2 Höhe und Fälligkeit der Abgabe
(1) Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt

für den ersten Hund	EUR 90,00
für jeden weiteren Hund	EUR 120,00
für einen Listenhund	EUR 400,00,

der in einem Haushalt oder Betrieb gehalten wird.

(2) Für Hunde, die von Personen gehalten werden, welche berechtigt sind, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes Vorarlberg für die jeweilige Periode den Heizkostenzuschuss zu beziehen, kann eine ermäßigte Hundeabgabe von EUR 45,00 beantragt werden. Die ermäßigte Hundeabgabe kann nur für einen Hund in Anspruch genommen werden und gilt nicht für Listenhunde.

(3) Die Hundeabgabe wird indexiert. Als Maß zur Berechnung dient der von der Statistik Austria verlautbarte Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex 2000 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Jahresdurchschnitt 2024 errechnete Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben bis einschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen und die Hundeabgabe ist auf ganze EUR zu runden.

(4) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag im Vorhinein zu entrichten und wird jeweils am 1. Jänner fällig.

(5) Wird ein Hund innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle Jahresbetrag innert eines Monats nach dem Tag der Anschaffung fällig. Wird ein Hund nach Ablauf von sechs Monaten des Kalenderjahres angeschafft, ist die Hälfte des Jahresbetrages innert eines Monats nach dem Tag der Anschaffung fällig. Dasselbe gilt im Falle des Zuzuges eines Hundehalters in das Gemeindegebiet der Stadt Feldkirch. Hat der Hundehalter bereits im selben Jahr in einer anderen

österreichischen Gemeinde die Hundeabgabe entrichtet, kann er deren Anrechnung beantragen.

(6) Wird ein Hund während des Jahres veräußert, ist er abhanden oder zu Tode gekommen, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

§3 Meldepflicht
Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Stadt Feldkirch einen Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats dem Amt der Stadt Feldkirch zu melden. Neugeborene Hunde sind spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonats zu melden. Wurde ein Hund veräußert, ist er abhanden oder zu Tode gekommen, ist dies unverzüglich vom Halter zu melden.

§4 Abgabenschuldner
(1) Verpflichtet zur Leistung der Hundeabgabe ist der Hundehalter.
(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

§5 Inkrafttreten
Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung und Festsetzung einer Hundeabgabe vom 21.12.1993 idF vom 05.07.2022 außer Kraft.

17. Aussetzung der Wertsicherungsklausel bei Bezügen bzw. Entschädigungen von Politiker:innen

Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 09.12.2025 über die Aussetzung der Wertsicherungsklausel der Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane vom 15.12.2015, idgF

Gemäß §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 92/2024, wird verordnet:

§ 1
§ 6 der Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane vom 15.12.2015, idgF, ist für das Jahr 2026 nicht anzuwenden.

§ 2
Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

18. Regelhandbuch Strombeschaffung

Die Stadtwerke Feldkirch haben mit illwerke vkw einen Portfoliovertrag zur Strombeschaffung abgeschlossen.
Zur Durchführung der mit dem Beschaffungsportfolio verbundenen Geschäfte wird die Geschäftsleitung innerhalb der Grenzen der beiliegenden Version des Regelhandbuches Strombeschaffung bevollmächtigt.

19. Entwurf einer Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für den Bereich „Ambergpark“

Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung der Stadt Feldkirch über das Mindestmaß der baulichen Nutzung

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 09.12.2025 den Entwurf einer Verordnung der Stadtvertretung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr.
39/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 44/2025, dahingehend beschlossen:

Das Mindestmaß der baulichen Nutzung wird für den Bereich „Ambergpark“ der Stadt Feldkirch gemäß dem Plan (Plan ZI 2025/6462-2, 26.11.2025) in der angeschlossenen Anlage erlassen.

Der Bürgermeister
Ing. Manfred Rädler

20. Grundstücksangelegenheiten: Verkauf und Auflassung von Teilflächen als Gemeindestraße, Einräumung von Dienstbarkeitsrechten

20.1. Auflassung jeweils einer Teilfläche bzw. Gesamtfläche als Gemeindestraße der GST-NRn 333/4, 6360, 6355, 6354, 5091/1 und 5089/1, jeweils KG Altenstadt, sowie der GST-NR 865/1, KG Tosters, als Gemeindestraße gem. § 20 Abs. 9 StrG

Auflassung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 9 m² aus GST-NR 333/4, KG Altenstadt, als Gemeindestraße.

Auflassung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 17 m² aus GST-NR 6360, KG Altenstadt, als Gemeindestraße.

Auflassung einer Gesamtfläche im Ausmaß von ca. 8 m² aus GST-NR 6355, KG Altenstadt, als Gemeindestraße.

Auflassung einer Gesamtfläche im Ausmaß von ca. 19 m² aus GST-NR 6354, KG Altenstadt, als Gemeindestraße.

Auflassung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 3 m² aus GST-NR 5091/1, KG Altenstadt, als Gemeindestraße.

Auflassung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 4 m² aus GST-NR 5089/1, KG Altenstadt, als Gemeindestraße.
Auflassung einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 154 m² aus GST-NR 865/1, KG Tosters, als Gemeindestraße.

Verordnung
der Stadtvertretung vom 09.12.2025 betreffend die Auflassung eines Teilstücks der Wegparzelle Wasserstuba als Gemeindestraße.

Aufgrund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1
Die Teilfläche im Ausmaß von ca. 9 m² aus GST-NR 333/4, KG Altenstadt, wird wie in der Planbeilage dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2
Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:
Grundriss M 1:500

Verordnung
der Stadtvertretung vom 09.12.2025 betreffend die Auflassung eines Teilstücks der Wegparzelle Rebbündten als Gemeindestraße.

Aufgrund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1
Die Teilfläche im Ausmaß von ca. 17 m² aus GST-NR 6360, KG Altenstadt, wird wie in der Planbeilage dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2
Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:
Grundriss M 1:500

Verordnung
der Stadtvertretung vom 09.12.2025 betreffend die Auflassung der Wegparzelle Rebbündten als Gemeindestraße.

Aufgrund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1
Die Gesamtfläche im Ausmaß von ca. 8 m² aus GST-NR 6355, KG Altenstadt, wird wie in der Planbeilage dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2
Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:
Grundriss M 1:500

Verordnung
der Stadtvertretung vom 09.12.2025 betreffend die Auflassung der Wegparzelle Rebbündten als Gemeindestraße.

Aufgrund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1
Die Gesamtfläche im Ausmaß von ca. 19 m² aus GST-NR 6354, KG Altenstadt, wird wie in der Planbeilage dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2
Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:
Grundriss M 1:500

Verordnung
der Stadtvertretung vom 09.12.2025 betreffend die Auflassung eines Teilstücks der Wegparzelle Obere Kapfstraße als Gemeindestraße.

Aufgrund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1
Die Teilfläche im Ausmaß von ca. 3 m² aus GST-NR 5091/1, KG Altenstadt, wird wie in der Planbeilage dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2
Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:
Grundriss M 1:500

Verordnung
der Stadtvertretung vom 09.12.2025 betreffend die Auflassung eines Teilstücks der Wegparzelle Obere Kapfstraße als Gemeindestraße.

Aufgrund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1
Die Teilfläche im Ausmaß von ca. 4 m² aus GST-NR 5089/1, KG Altenstadt, wird wie in der Planbeilage dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2
Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:
Grundriss M 1:500

Verordnung
der Stadtvertretung vom 09.12.2025 betreffend die Auflassung eines Teilstücks der Wegparzelle Hohle Gasse als Gemeindestraße.

Aufgrund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1
Die Teilfläche im Ausmaß von ca. 154 m² aus GST-NR 865/1, KG Tosters, wird wie in der Planbeilage dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.

§2
Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:
Grundriss M 1:500

20.2. Dienstbarkeiten in Zusammenhang mit dem Projekt ÖBB Bahnstrecke Feldkirch – Buchs

Die Stadt Feldkirch räumt der ÖBB-Infrastruktur AG nachstehende uneingeschränkte, unbefristete und unwiderrufliche Dienstbarkeitsrechte ein:

a) Am dienenden Grundstück GST-NR 333/4 in EZ 1087 KG 92102 Altenstadt die Dienstbarkeit der Duldung des Gehens sowie Zugangs zum Sickerschacht auf der im Dienstbarkeitsplan gelb markierten Fläche von 14 m².

b) Am dienenden Grundstück Nr 5122/2 in EZ 1087 KG 92102 Altenstadt die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung einer Drainage auf der im Dienstbarkeitsplan gelb markierten Fläche von 25 m².

c) Am dienenden Grundstück Nr 5193 in EZ 1087 KG 92102 Altenstadt die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung einer Kanalanlage auf der im Dienstbarkeitsplan gelb markierten Fläche von 6 m².

d) Am dienenden Grundstück Nr 4982/9 in EZ 1087 KG 92102 Altenstadt die Dienstbarkeit der Duldung der Errichtung, des Bestandes, des Betriebes und der Erhaltung einer Kanalanlage auf der im Dienstbarkeitsplan gelb markierten Fläche von 19 m².

Die Stadt Feldkirch stimmt der jeweiligen Rechtseinräumung zu und erhält dafür eine einmalige Entschädigung in der Höhe von EUR 1.152,00. Die Vertragsparteien vereinbaren die grundbücherliche Sicherstellung. Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

20.3. Bestätigung und Vereinbarung einer außerbücherlichen Dienstbarkeit - Geh- und Fahrrecht, GST-NR 3930, Grundbuch 92102 Altenstadt

Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR 3930, vorkommend in EZ 385, Grundbuch 92102 Altenstadt, räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger den jeweiligen

Eigentümern des GST-NR 6009, vorkommend in EZ 1446, in Bestätigung der bereits bestehenden außerbücherlichen Dienstbarkeiten die uneingeschränkte, einseitig unwiderrufliche und unentgeltliche Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gemäß den im Antrag genannten Bedingungen bzw. Punkt 3 des vorliegenden Dienstbarkeitsvertrags (Vereinbarung) unter Berücksichtigung des darin angeführten Lageplans „Beilage ./1" ein.

Die mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren werden von den jeweiligen Miteigentümern des GST-NR 6009 getragen.

20.4. Verkauf GST-NRn 6354 und 6355 bzw. Teilflächen aus GST-NRn 333/4, 6360, 5091/1, 5089/1, 3501, 3495, 3453/1 und 3486/1, alle Grundbuch 92102 Altenstadt

Die Stadt Feldkirch verkauft der ÖBB-Infrastruktur AG die Grundstücke mit den GST-NRn 6355 (8 m²) und 6354 (19 m²), beide vorkommend in EZ 1087, Grundbuch 92102 Altenstadt.

Des Weiteren verkauft die Stadt Feldkirch an die ÖBB-Infrastruktur AG Teilflächen aus den Grundstücken mit den GST-NRn 333/4 (9 m²), 6360 (17 m²), 5091/1 (3 m²), 5089/1 (4 m²), alle vorkommend in EZ 1087, GST-NRn 3501 (297 m²), 3495 (63 m²), 3453/1 (449 m²), alle vorkommend in EZ 378, sowie GST-NR 3486/1 (12 m²), vorkommend in EZ 944, alle Grundbuch 92102 Altenstadt, gemäß Vermessungsurkunde des Vermessungsbüros AVD Vermessung ZT GmbH, GZ 8630/25, zum Kaufpreis von gesamt EUR 44.182,- gemäß dem vorliegenden Sachverständigengutachten des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen DI Rudolf Kulterer, Kulterer & Partner Liegenschaftsbewertung vom 29.09.2025.

Das Grundgeschäft erfolgt im Übrigen zu den im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

20.5. Verkauf einer Teilfläche aus GST-NR 150, Grundbuch 92102 Altenstadt

Die Stadt Feldkirch verkauft eine Teilfläche im Ausmaß von ca. 20 m² aus GST-NR 150, vorkommend in EZ 4342, Grundbuch 92102 Altenstadt, an
Jeannette Bösch, Eigentümerin des GST-NR 149/2, vorkommend in EZ 3349, Grundbuch 92102, Altenstadt, bzw. an Michael Bösch als zukünftigen Eigentümer dieser Liegenschaft, zum Preis von EUR 800,-/m². Hiervon ist noch eine Teilfläche für die Verbreiterung des dort befindlichen St.-Martins-Wegs, der weiterhin im Eigentum der Stadt Feldkirch verbleibt, in Abzug zu bringen.

Die Grundstücksfläche aus GST-NR 150, KG Altenstadt, die gemäß STV-Beschluss vom 10.10.2023 an Johannes Schertler verkauft wird, wird um den Teil verringert, der an den Eigentümer von GST-NR 149/2 (Jeannette Bösch bzw. Michael Bösch) veräußert wird (ca. 20 m² abzüglich Wegverbreiterung St.-Martins-Weg.)

Alle sonstigen Bestimmungen des STV-Beschlusses vom 10.10.2023 zwischen der Stadt Feldkirch und Johannes Schertler, insbesondere die Einräumung eines verringerten

Bauabstandes von 1,0 Meter und eines grundbücherlich gesicherten Vorkaufsrechts an dieser Liegenschaft zugunsten der Stadt Feldkirch, behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

20.6. Einräumung eines Baurechtes - GST-NR 2401/139, KG Altenstadt (Tennishalle)

Gemäß § 50 Abs. 3 GG tritt die Stadtvertretung ihr Beschlussrecht für die Überlassung der sich auf dem städtischen GST-NR 2401/139, KG Altenstadt, befindlichen Tennishalle Gisingen, Sägerstraße 76a, 6800 Feldkirch, an den TC Blau Weiß Feldkirch in Form eines Baurechts oder einer Verpachtung an den Stadtrat ab.

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

21. Verpachtung der Jugendherberge (Reichsstraße 111)

Die Stadt Feldkirch verpachtet das städtische Grundstück mit der GST-NR .157/1, auf dem sich das Objekt Reichsstraße 111 befindet, sowie die dazugehörigen Außenflächen mit der GST-NR 302/1, beide KG Altenstadt, bestehend aus Parkplätzen, Gartenfläche, Schopf/Garage, wie im beiliegenden Lageplan vom 21.11.2025 dargestellt, zum Zweck eines Beherbergungsbetriebes ab dem 01.02.2026, befristet bis zum 31.01.2036, an den neuen Pächter, Matthias Lins bzw. eine durch ihn noch zu gründende Gesellschaft.

Der Pachtzins/Sockelbetrag beträgt jährlich mindestens EUR 18.000,- zzgl. MwSt. bzw. max. EUR 42.000,- und ist nach dem VPI 2020 wertgesichert. Ab dem 01.01.2027 erhält die Verpächterin eine Umsatzpacht von 6 % des Gesamterlöses eines jeweiligen vollen Kalenderjahres, unter Anrechnung des vorgenannten Sockelbetrages.

Ansonsten gelten die im Antrag bzw. bei Verträgen dieser Art bei der Stadt Feldkirch üblichen Bedingungen.

22. Zustimmung zur Vereinbarung des Kioskbetriebes im Wildpark Feldkirch

Die Stadt Feldkirch stimmt der zwischen dem Verein Wildpark Feldkirch und der Schertlerbrot GmbH & Co. KG mit Vertragsbeginn zum 18.12.2025 auf unbestimmte Zeit betreffend die Überlassung des Betriebs des auf dem GST-NR 4281/1 KG Feldkirch befindlichen Kiosks zum Zwecke eines Gastronomiebetriebs, als Fortbildungs- und Versammlungsstätte sowie für Veranstaltungen des Wildparks zum jährlichen Bestandszins von EUR 1,- ausdrücklich zu.Genehmigen 10.12.2025 16:49:43
Bösch, Denise

23. Vermietung Studentenzimmer Wohnhaus St.-Antonius-Straße 7a

Die Stadt Feldkirch vermietet ab 01.01.2026, unter Vorbehalt des Zustandekommens des Baurechtsvertrages mit der Stiftung Carina, zwölf Zimmer im Wohnhaus St.-Antonius-Straße 7a auf GST-NR 210/2, Grundbuch 92124 Tisis, an das Landeskrankenhaus Feldkirch.

Der Mietzins beträgt netto EUR 418,91/Zimmer zuzüglich Mehrwertsteuer und Betriebskosten EUR 90,00/Zimmer. Der Mietzins ist wertgesichert nach Verbraucherpreisindex 2020. Die Mietvertragsdauer wird mit 10 Jahren festgelegt, die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

24. Wahl eines Stadtrates, Um- und Nachbesetzungen von Ausschüssen und Kommissionen sowie Entsendung und Nominierung von Vertreter:innen der Stadt Feldkirch in Organe juristischer Personen

24.1. Aufgrund des Verzichts von Bürgermeister Ing. Manfred Rädler auf sein Stadtratsmandat wurde STV Bernhard Kiener auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode der Stadtvertretung zum neuen Mitglied des Stadtrates gewählt.

Umbesetzungen von Ausschüssen/Kommissionen und Entsendung von Vertreter:innen der Stadt Feldkirch in Organe juristischer Personen

- Statt Mag. Wolfgang Flach soll Bernhard Kiener als Vertreter und Vorstandsmitglied im Wasserverband Ill-Walgau fungieren.
- Statt Mag. Wolfgang Flach soll Bernhard Kiener als Vorsitzender in den Verwaltungsrat der Stadtwerke entsendet werden. Mag. Wolfgang Flach soll als Ersatzmitglied in den Verwaltungsrat bestellt werden.
- Statt Mag. Wolfgang Flach soll Bernhard Kiener als Stellvertreter im Gemeindeverband Personennahverkehr Oberes Rheintal fungieren.
- Statt Mag. Wolfgang Flach künftig Bernhard Kiener im Abwasserverband Region Feldkirch.
- Statt Mag. Wolfgang Flach künftig Bernhard Kiener als Obmann im Energie-Ausschuss.
- Statt Manfred Rädler künftig Mag. Wolfgang Flach als Obmann im Finanzausschuss.
- Bernhard Kiener als Ersatzmitglied in allen anderen bestehenden Ausschüssen, ausgenommen Prüfungsausschuss

24.2. Finanzausschuss:
Andreas Dobler, Bettina Dobler, Christoph Ritter, Esther Felder, Eva-Maria Hämmerle, Karin Amann, Marco Jussel, Maria Oberndorfer-Luger, Peter Scheffknecht als Ersatzmitglieder

Wirtschafts- und Tourismusausschuss:
Andreas Dobler, Bettina Dobler, Christoph Ritter, David Torresin, Esther Felder, Eva-Maria Hämmerle, Karin Amann, Marco Jussel, Maria Oberndorfer-Luger, Peter Scheffknecht, Stephan Gau als Ersatzmitglieder

Hoch- und Tiefbauausschuss:
Agnes Gehrer-Wachter, Andreas Dobler, Bettina Dobler, Christoph Ritter, David Torresin, Karin Amann, Marco Jussel, Maria Oberndorfer-Luger, Martin Rusch als Ersatzmitglieder

Kulturausschuss:
Mathias Gehrer, Andreas Dobler, Karin Amann als Ersatzmitglieder

Planungsausschuss:
Christoph Ritter, David Torresin, Esther Felder, Eva-Maria Hämmerle, Jennifer Brunner, Marco Jussel, Maria Oberndorfer-Luger, Martin Rusch, Mathias Gehrer, Peter Scheffknecht als Ersatzmitglieder

Verwaltungsrat der Stadtwerke:
Mathias Gehrer als Ersatzmitglied

25. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Sitzung der Stadtvertretung vom 14.10.2025

Die Niederschrift wird genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter www.feldkirch.at/veroeffentlichungsportal einsehbar.

Der Bürgermeister
Ing. Manfred Rädler

AMTSSIGNATUR DER STADT FELDKIRCH	Unterzeichner	Amt der Stadt Feldkirch
	Datum	2025-12-10T16:49:54+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Stadt Feldkirch Schmiedgasse 1-3 6800 Feldkirch T +43 (0)5522 304 - 0 F +43 (0)5522 304 - 1119 E-Mail: info@feldkirch.at überprüft werden.